

ZBW - Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-  
Informationszentrum Wirtschaft

# ZBW Journal Data Archive Kooperationsvertrag

Dienstleistungsvereinbarung zur Nutzung des ZBW Journal Data Archives sowie zur damit  
einhergehenden DOI-Registrierung von publikationsbezogenen Forschungsdaten

## Inhalt

Zweck.....	3
Partner.....	3
Präambel.....	4
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung .....	4
§ 2 Leistungs- und Aufgabenbeschreibung .....	5
§ 3 DOI-Namensvergabe und Granularität.....	6
§ 4 Technische Schnittstellen und Workflow .....	6
§ 5 Gewährleistung und Haftung.....	7
§ 6 Aufnahme des DOI-Namens in Zitationsstandard.....	7
§ 7 Kosten .....	7
§ 8 Kündigung.....	8
§ 9 Schlussbestimmungen.....	8
Anlage 1.....	10
Anlage 2.....	10

MUSTER

## Zweck

Mit dieser Vereinbarung wird das Vertragsverhältnis zwischen der ZBW - Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften / Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft als Betreiberin und der Fachzeitschrift **NAME DES JOURNALS (ABKÜRZUNG)** als Nutzerin des ZBW Journal Data Archives spezifiziert. Zudem wird die damit verbundene DOI-Registrierung von publikationsbezogenen Forschungsdaten geregelt.

## Partner

Zwischen

ZBW - Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften Leibniz-  
Informationszentrum Wirtschaft  
Düsternbrooker Weg 120  
24105 Kiel  
vertreten durch Prof. Dr. Klaus Tochtermann, Direktor der ZBW

und

**TITEL, NAME (FUNKTION, z.B. Herausgeber)**  
**- NAME DES JOURNALS (ABKÜRZUNG) -**  
**ADRESSE 1**  
**ADRESSE 2**  
**ADRESSE 3**

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen.

## Präambel

Mit dem **ZBW Journal Data Archive** bietet die ZBW eine technische Plattform zur Sicherung, Dokumentation und Veröffentlichung von publikationsbezogenen Forschungsdaten aus sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften an.

Primäres Ziel des Angebotes ist es, die Replizierbarkeit publizierter wirtschaftswissenschaftlicher Forschung zu fördern sowie die Nachnutzbarkeit und die Zugänglichkeit von verwendeten Forschungsdaten und Berechnungscodes zu verbessern.

Zu diesen Zwecken können Autorinnen und Autoren -nach erfolgter Registrierung durch eine am ZBW Journal Data Archive teilnehmende Fachzeitschrift- selbständig publikationsbezogene Forschungsdaten in die Plattform einstellen und sie mit strukturierten Metadaten beschreiben.

Im Zuge der Registrierung im ZBW Journal Data Archive erfasst der Herausgeber zunächst die Autorin/den Autor als „Author“. Die Autorin/der Autor wird anschließend automatisiert vom ZBW Journal Data Archive über die erfolgte Registrierung im System informiert.

Die Autorin/der Autor kann daraufhin eigenverantwortlich die zu ihrer/seiner Publikation gehörigen Forschungsdaten und weitere zugehörige Materialien in das ZBW Journal Data Archive hochladen und diese digitalen Objekte mit zugehörigen Metadaten beschreiben.

Der Autor/die Autorin stimmt bei der finalen Übermittlung der digitalen Objekte und der zugehörigen Metadaten an das ZBW Journal Data Archive der Nutzungsvereinbarung/Deposit License des ZBW Journal Data Archives (aktuelle Version in Anlage 2 des Vertrages) zu, in der unter anderem die Nutzungsrechte an Daten und Metadaten bestimmt werden.

Zudem wird bei Veröffentlichung der digitalen Objekte ein **DOI-Registrierungsservice** angeboten, der durch die technische Schnittstelle von DataCite ([www.datacite.org](http://www.datacite.org)) über die Forschungsdatenregistratur für Sozial- und Wirtschaftsdaten da|ra ([www.da-ra.de](http://www.da-ra.de)) erreichbar ist. Die Redaktionen der Fachzeitschriften können dabei festlegen, welche digitalen Objekte zusätzlich zur gesamten Einreichung einen eigenen DOI erhalten. Die digitalen Objekte werden so eindeutig referenzierbar und zitierbar.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten, die mit der Nutzung der Plattform ZBW Journal Data Archive und des DOI-Registrierungsservices einhergehen sowie Details der Zusammenarbeit.

## § 2 Leistungs- und Aufgabenbeschreibung

(1) Die Leistungen des **ZBW Journal Data Archives** umfassen im Einzelnen:

- a) Bereitstellung und technische Weiterentwicklung einer digitalen Infrastruktur für Upload, Speicherung und Bereitstellung publikationsbezogener Forschungsdaten und zugehöriger Materialien wie Berechnungscode, Datensatz-Dokumentation etc. (im Folgenden: „digitale Objekte“);
- b) Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Erfassung und Editierbarkeit von Metadaten zu diesen digitalen Objekten über eine Webmaske;
- c) dauerhafte Speicherung dieser digitalen Objekte bei einem externen Dienstleister in der EU, vorzugsweise in Deutschland oder alternativ bei der ZBW selbst;
- d) Bitstream-Preservation dieser übermittelten digitalen Objekte und regelmäßiges Backup dieser Daten, ggf. in Abstimmung mit einem externen Dienstleister in der EU, vorzugsweise in Deutschland;
- e) Regelmäßiges Backup der Datenbank zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- f) Bereitstellung eines DOI-Präfixes, Zuweisung von DOI-Namen zu den digitalen Objekten und Registrierung dieser Objekte bei der International DOI Foundation (IDF) sowie Übermittlung der Kernmetadaten an die IDF und an DataCite;
- g) Aufbereitung und Bereitstellung der Metadaten für disziplinäre Portale und Internetsuchmaschinen;
- h) Support beim Upload der digitalen Objekte, bei deren Beschreibung mit Metadaten und beim DOI-Registrierungsprozess. Zu diesem Zweck werden aktuelle Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache durch die ZBW erstellt und fortlaufend erweitert und aktualisiert. Angeboten wird eine Version für Autorinnen und Autoren sowie eine Version für Herausgeber.

(2) Die Aufgaben der Fachzeitschrift **JOURNALABKÜRZUNG** bestehen in Einzelnen aus:

- a) Registrierung der Autor/inn/en der **JOURNALABKÜRZUNG** im ZBW Journal Data Archive;
- b) Prüfung der von Autor/inn/en eingestellten digitalen Objekte im ZBW Journal Data Archive nach Maßgabe der Data Policy der Fachzeitschrift;
- c) Prüfung der von Autor/inn/en zu den digitalen Objekten erfassten Metadaten auf Plausibilität;
- d) Ergänzung noch fehlender Metadaten (Volume, Issue, Identifier des fraglichen Artikels, Seitenzahlen) und ggf. fortwährende Aktualisierung des Links zur Publikation (gilt nur bei der Verwendung von URLs zur Verlinkung auf den fraglichen Artikel);
- e) Auswahl der digitalen Objekte, die einen DOI erhalten, und Durchführung der DOI-Registrierung;
- f) Freischaltung der von Autorinnen und Autoren eingestellten digitalen Objekte (idealerweise innerhalb eines Zeitraums vom 30 Tagen nach der

Onlinepublikation jedes Artikels, für den digitale Objekte im Datenarchiv gespeichert wurden);

- g) Abstimmung mit dem publizierenden Verlag darüber, dass der Verlag vom jeweiligen Artikel auf die Landingpage der zugehörigen publikationsbezogenen digitalen Objekte im ZBW Journal Data Archive verlinkt.

- (3) Die Zuweisung der DOI-Namen zum Objekt erfolgt automatisch nach erfolgreicher Übermittlung der Metadaten in das Informationssystem der Forschungsdatenregistratur da|ra ([www.da-ra.de](http://www.da-ra.de)). Die ZBW stellt dafür ein mit da|ra und DataCite abgestimmtes Metadatenschema für das ZBW Journal Data Archive zur Verfügung und die dauerhafte Kompatibilität mit den Metadaten-Anforderungen von da|ra und DataCite sicher.
- (4) Sollten technische Probleme beim Betrieb des Journal Data Archives oder des DOI-Registrierungsservices auftreten, informiert die ZBW den Herausgeber in der Regel innerhalb eines Arbeitstages nach Bekanntwerden der Probleme. Muss der Serverbetrieb voraussehbar ausgesetzt werden, so informiert die ZBW den Herausgeber nach Möglichkeit mindestens fünf Werktage vor Aussetzung darüber.

### § 3 DOI-Namensvergabe und Granularität

- (1) Die **JOURNALABKÜRZUNG** nutzen das DOI-Präfix des ZBW Journal Data Archives „10. 10.15460“.
- (2) Die Suffixe haben die folgende Struktur:  
 /<Journal\_Abkürzung>.Timestamp(YYDDD.HHMMSS) (der Timestamp setzt sich aus den Elementen Jahr (letzte beide Stellen), Tag des Jahres (1-365) und Uhrzeit (Stunden/Minuten/Sekunden) zusammen.  
 Beispiel: 10.15460/**JOURNALABKÜRZUNG**.160302112354.
- (3) Die Granularität der DOI-Vergabe ist abhängig von den Vorgaben durch den Herausgeber. Dabei können DOIs für die Gesamtheit der vom Autor/ von der Autorin übermittelten digitalen Objekte erzeugt werden sowie *zusätzlich* nach Maßgabe der **JOURNALABKÜRZUNG** auch für einzelne der übermittelten digitalen Objekte.

### § 4 Technische Schnittstellen und Workflow

- (1) Der Herausgeber erhält nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung
- Login-Rechte für den Zugang zum internen Bereich des ZBW Journals Data Archives (derzeit [journaldata.zbw.eu](http://journaldata.zbw.eu)).
  - Rechte zum Editieren der Metadaten der registrierten Objekte über die webbasierte Erfassungsmaske des ZBW Journal Data Archivs.
- (2) Die ZBW registriert im ZBW Journal Data Archive den DOI-Namen unter Rückgriff auf die technischen Systeme von da|ra, DataCite, der International DOI Foundation und des Handle-Systems.

## § 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die ZBW als Betreiberin des Journal Data Archives ist verantwortlich für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur zur Speicherung, Metadatengenerierung und öffentlichen Bereitstellung der digitalen Objekte sowie für die DOI-Registrierung der im System hinterlegten Metadaten.
- (2) Die ZBW verpflichtet sich zum sicheren Betrieb des Servers und bemüht sich, technische Störungen des Servers oder technische Fehler, die sich aus der Speicherung, Metadatengenerierung, Bereitstellung oder DOI-Registrierung und Auflösung ergeben und innerhalb ihres Einflussbereichs auftreten, schnellstmöglich zu beheben.
- (3) Die ZBW übernimmt keine Verantwortung für die störungsfreie Arbeit der technischen Systeme des mit der Speicherung der digitalen Objekte betrauten Dienstleisters sowie von DataCite, der IDF, des Handle-Systems sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit des Internets, insbesondere (aber nicht ausschließlich) aus Gründen höherer Gewalt. Die ZBW haftet nicht für Schäden, die aus der Störung dieser Dienste entstehen.
- (4) Die ZBW behält sich das Recht vor, den Serverbetrieb aus dringenden internen Gründen vorübergehend auszusetzen. Sie sorgt dafür, Ausfallzeiten möglichst gering zu halten.
- (5) Die ZBW ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob mit der Speicherung von digitalen Objekten und der anschließenden DOI-Registrierung Rechte Dritter verletzt werden. Insbesondere ist die ZBW als Betreiberin des Journal Data Archives nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Bereitstellung der digitalen Objekte und deren Zugänglichkeit. Der Herausgeber stellt die ZBW insoweit von Ansprüchen Dritter (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) frei.
- (6) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haften die Parteien untereinander unbeschränkt. Im Übrigen haften die Parteien untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern jedoch eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), haften die Parteien auch für leichte Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht jedoch beschränkt auf den typischerweise bei der Durchführung dieses Vertrages zu erwartenden Schaden.

## § 6 Aufnahme des DOI-Namens in Zitationsstandard

Der Herausgeber nimmt die Angabe des DOI-Namens in den empfohlenen Zitationsstandard für die zum Artikel im ZBW Journal Data Archive gespeicherten digitalen Objekte auf und veröffentlicht diese Empfehlung in für die Nutzer der **JOURNALABKÜRZUNG** gut sichtbarer Weise.

## § 7 Kosten

- (1) Die Nutzung des ZBW Journal Data Archives und die DOI-Registrierung für die übermittelten digitalen Objekte ist für akademische Fachzeitschriften kostenlos.
- (2) Sollte eine Änderung des Kostenmodells seitens der ZBW geplant sein, so wird dies mindestens drei Monate im Voraus angekündigt. Bei Änderung des

Kostenmodells kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

## § 8 Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Partner seine Pflichten aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt oder im Falle des § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (3) Die ZBW entwickelt das ZBW Journal Data Archive kontinuierlich weiter und behält sich vor, den Service sowohl technisch als auch organisatorisch anzupassen, den Betrieb innerhalb der unter §8 (1) genannten Frist einzustellen oder durch einen anderen Service zu ersetzen. Im Falle einer Einstellung des Betriebes des ZBW Journal Data Archives werden die digitalen Objekte sowie deren zugehörige Metadaten in ein geeignetes Forschungsdatenrepositorium übernommen und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen betreut sowie zur Nachnutzung bereitgestellt.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) In Anlage 1 dieser Kooperationsvereinbarung sind Ansprechpersonen aufgeführt, die die Einzelheiten der Abwicklung der Dienstleistungen abstimmen. Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese Bestimmung darf nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind so auszulegen, zu ändern oder zu ergänzen, dass der Sinn und Zweck dieser Kooperationsvereinbarung bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, sofern sich in der praktischen Anwendung dieser Kooperationsvereinbarung Lücken ergeben, die die Partner nicht vorhergesehen hatten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Kooperationsvereinbarung ist Kiel/Deutschland.
- (5) Diese Kooperationsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Kiel den \_\_\_\_\_.2016

**ORT**, den \_\_\_\_\_.2016

.....  
Prof. Dr. Klaus Tochtermann, Direktor ZBW

.....  
**TITEL NAME, JOURNALABKÜRZUNG**

## Anlage 1

### Ansprechpartner und Zuständigkeit

#### a) ZBW Journal Data Archive

Ansprechpartner für technische, administrative und inhaltlichen Belange bezüglich des Uploads von digitalen Objekten, deren Beschreibung mit Metadaten und die DOI-Registrierung über die Forschungsdatenregistrator da|ra:

Sven Vlaeminck

ZBW - Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften Leibniz-  
Informationszentrum Wirtschaft

Neuer Jungfernstieg 21

D-20354 Hamburg

Tel: +49 40 4 28 34 415

Fax: +49 40 4 28 34 360

E-Mail: [s.vlaeminck@zbw.eu](mailto:s.vlaeminck@zbw.eu)

#### b) NAME DES JOURNALS (ABKÜRZUNG)

TITEL, NAME (FUNKTION, z.B. Herausgeber)

- NAME DES JOURNALS (ABKÜRZUNG) -

ADRESSE 1

ADRESSE 2

ADRESSE 3

Tel: +49 TEL.NR

Fax: +49 FAX.NR

E-Mail: EMAILADRESSE

## Anlage 2

ZBW Journal Data Archive - Nutzungsvereinbarung (Deposit License) (Stand:14.9.2016)

### ZBW Journal Data Archive - Nutzungsvereinbarung (Deposit License)

#### I. Angebotsbeschreibung

Mit dem ZBW Journal Data Archive bietet die ZBW eine technische Plattform zur Sicherung, Dokumentation und Veröffentlichung publikationsbezogener Forschungsdaten aus sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften an.

Primäres Ziel des Angebotes ist es, die Replizierbarkeit publizierter wirtschaftswissenschaftlicher Forschung zu unterstützen sowie den Austausch und die Zugänglichkeit von verwendeten Forschungsdaten und zugehörigen Materialien (wie bspw. Dokumentationen zu den Daten oder Berechnungscodes) zu fördern.

Zu diesem Zweck können Autor/inn/en nach Registrierung durch eine der am ZBW Journal Data Archive teilnehmenden Fachzeitschriften die publikationsbezogenen Forschungsdaten selbständig in die Plattform einstellen und diese mit strukturierten Metadaten beschreiben. Bei Veröffentlichung werden die gespeicherten Daten nach Maßgabe der Fachzeitschrift mit einem persistenten Identifikator (DOI) versehen. Dadurch werden die Daten eindeutig referenzierbar und zitierbar.

Die ZBW befürwortet einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsdaten.

## II. Zulässige Inhalte

- (1) Im ZBW Journal Data Archive können nur solche publikationsbezogenen Forschungsdaten (im Folgenden „digitale Objekte“) eingestellt werden, die grundsätzlich für eine Veröffentlichung und (wissenschaftliche) Nachnutzung vorgesehen sind. Nach Veröffentlichung sind diese digitalen Objekte nebst Metadaten für Nutzer/innen frei im Internet verfügbar, ohne dass eine Einwilligung der Datengeber/innen eingeholt werden muss.
- (2) Neben publikationsbezogenen Forschungsdatensätzen können auch für Datentransformationen und -analysen benutzte Routinen oder Skripte sowie weitere, die Daten beschreibende Informationen in das ZBW Journal Data Archive eingestellt werden (bspw. Codebücher oder Readme-Files).

## III. Upload und Beschreibung

Upload und Beschreibung dieser digitalen Objekte werden vom Datengeber/von der Datengeberin eigenständig vorgenommen. Die jeweilige Fachzeitschrift unterzieht die hochgeladenen digitalen Objekte vor Veröffentlichung einer Prüfung.

## IV. Kosten

- (1) Der Service – insbesondere für das Einstellen von digitalen Objekte in das ZBW Journal Data Archive - ist für Fachzeitschriften und deren Autor/inn/en kostenlos.
- (2) Die Einführung von Gebühren ist derzeit nicht geplant, die ZBW behält sich aber das Recht vor, zukünftig zur Deckung der Betriebskosten für bestimmte Dienstleistungen Gebühren zu erheben.

## V. Sicherung der digitalen Objekte im ZBW Journal Data Archive

- (1) Die ZBW verändert die in ZBW Journal Data Archive eingestellten digitalen Objekte nachträglich nicht, sondern konzentriert sich in Abstimmung mit ihren technischen Dienstleistern für die Speicherung der digitalen Objekte auf deren physischen Erhalt (sog. bitstream preservation). Eine dauerhafte Nutzbarkeit und Interpretierbarkeit kann nicht garantiert werden, da diese von der Verfügbarkeit der jeweiligen Formate abhängt, in denen die Objekte eingestellt wurden, bzw. von der Verfügbarkeit der entsprechenden Programme.

- (2) Alle im ZBW Journal Data Archive eingestellten digitalen Objekte und deren Metadaten werden (in der Regel täglich) gesichert sowie in mehrfacher Kopie räumlich getrennt vorgehalten.
- (3) Eine Löschung einmal eingestellter digitaler Objekte ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. fehlerhaften Dateien oder rechtlichen Probleme) können Daten nach Rücksprache mit dem Herausgeber/der Herausgeberin der betreffenden Fachzeitschrift zurückgezogen werden. Der entsprechende Eintrag wird jedoch weiterhin im ZBW Journal Data Archive öffentlich nachgewiesen und die für die Dateneinreichung vergebene DOI löst weiterhin auf den entsprechenden Eintrag (Metadaten und Landingpage) im ZBW Journal Data Archive auf. Dieser wird um einen Hinweis auf den Rückzug der Daten ergänzt.

## VI. Nutzungsrechte und Rechte Dritter

- (1) Der Datengeber/Die Datengeberin räumt der ZBW mit Übermittlung der digitalen Objekte und zugehöriger Metadaten das einfache, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte Nutzungsrecht an den im ZBW Journal Data Archive eingestellten digitalen Objekten vergütungsfrei ein.

Insbesondere ist die ZBW berechtigt, die digitalen Objekte und zugehörige Metadaten

1. auf Servern oder anderen Datenträgern der ZBW zu archivieren, bei Bedarf auch durch von der ZBW beauftragte Dienstleister;
2. in Datenbanken zu integrieren;
3. der Öffentlichkeit über Datennetze zugänglich zu machen;
4. für Text- und Data-Mining-Aktivitäten zu verwenden und
5. sie im Rahmen der Anwendung aller zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden zum Zweck der langfristigen digitalen Sicherung und der Gewährleistung der Veröffentlichung („Langzeitarchivierung“) durch die ZBW oder von ihr beauftragte technische Dienstleister zu nutzen.

Eventuell bestehende Rechte, insb. Urheberrechte, des Datengebers/der Datengeberin bleiben dabei gewahrt, d.h. Daten und Dokumente können bspw. auch weiterhin an andere Institutionen zur Archivierung oder Veröffentlichung übergeben werden.

- (2) Bei Übergabe an das ZBW Journal Data Archive müssen Daten und zusätzliche Materialien frei von Rechten Dritter sein, die der Rechtseinräumung an die ZBW entgegenstehen. Zudem müssen die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes beachtet werden. Insbesondere müssen Datensätze, die Informationen auf Individualebene enthalten (bspw. Umfragedaten), so anonymisiert sein, dass eine Identifizierung von Individuen ausgeschlossen ist (faktische Anonymität). Auch dürfen keine sonstigen personenbezogenen Daten enthalten sein. Dies sind neben Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer

und KFZ-Zeichen auch sonstige Angaben wie z.B. Interessen und besondere Merkmale, die eine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglichen.

- (3) Die ZBW behält sich vor, die Aufnahme von Daten und sonstigen Materialien abzulehnen oder bereits aufgenommene aus der Plattform zu entfernen, sollten Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit einer Archivierung bestehen.
- (4) Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten Schutzgegenstand dieser Vereinbarung oder Teil dessen sind und einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, verzichtet der Datengeber/die Datengeberin auf sämtliche aus diesem Schutz resultierenden Rechte, die der beschriebenen Nutzung innerhalb dieser Plattform entgegen stehen.
- (5) Die ZBW entwickelt das ZBW Journal Data Archive kontinuierlich weiter und behält sich vor, den Service sowohl technisch als auch organisatorisch anzupassen, den Betrieb jederzeit einzustellen oder durch einen anderen Service zu ersetzen. Daten, Metadaten und sonstige Materialien werden im Falle einer Einstellung des Betriebes des ZBW Journal Data Archives für die noch verbleibende, vereinbarte Aufbewahrungsfrist in ein geeignetes Forschungsdatenrepositorium übernommen und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen betreut sowie zur Nachnutzung bereitgestellt.
- (6) Die Rechteeinräumung gemäß Absatz 1 gilt nur für Handlungen, die nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind ("nichtkommerzielle Nutzung").

## VII. Creative Commons-Lizenz

Daten und Metadaten werden unter Creative Commons-Lizenzen veröffentlicht. Die publikationsbezogenen Forschungsdaten und weitere übermittelte Materialien werden unter der Lizenz [CC-BY 4.0](#) veröffentlicht, während die Metadaten unter der Lizenz [CC0](#) veröffentlicht werden.

## VIII. Vertragsschluss

- (1) Dieser Vertrag kommt zustande, indem der Datengeber/die Datengeberin unmittelbar vor Abschluss der Veröffentlichung der digitalen Objekte den Nutzungsbedingungen des ZBW Journal Data Archives zustimmt, indem er/sie diese nach Kenntnisnahme durch Anklicken des Buttons „OK“ bestätigt.
- (2) Der Datengeber/die Datengeberin kann diesen Vertragstext herunterladen, speichern und ausdrucken.

## IX. Haftung

- (1) Die ZBW haftet nicht für die störungsfreie Verfügbarkeit des Internets und damit der Internetpräsenz des ZBW Journal Data Archives.
- (2) Der Datengeber/die Datengeberin bestätigt mit seiner Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen unmittelbar vor Abschluss der Veröffentlichung, dass die Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung der digitalen Daten im ZBW Journal Data Archive keine Rechte Dritter verletzt (z.B. Urheber-, Kennzeichen-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter, z.B. von Miturheber/inne/n, Co-Autor/inn/en, Verlagen, Verwertungsgesellschaften,

Drittmittelgebern) und dass er/sie keine der Rechtseinräumung dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Im Fall einer Mehrautorenschaft erklärt der Datengeber/die Datengeberin, dass sämtlichen Co-Autor/inn/en oder sonstige Rechteinhaber/inne/n der Inhalt dieser Nutzungsvereinbarung bekannt ist und dass sie dieser uneingeschränkt zustimmen.

- (3) Der Datengeber/die Datengeberin bestätigt, dass er/sie oder seine Anstellungskörperschaft, soweit ihm bekannt, mit Drittmittelgebern keine dieser Nutzungsvereinbarung entgegenstehenden Abreden im Hinblick auf die den Gegenstand dieser Vereinbarung bildenden digitalen Objekte getroffen hat.
- (4) Absatz 2 gilt auch für die vom Rechteinhaber/von der Rechteinhaberin gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen. Bei Verwendung von Aufnahmen oder Daten von Personen hat der Datengeber/die Datengeberin sichergestellt, dass Letztere durch die Aufnahmen bzw. Daten nicht identifizierbar sind. Andernfalls verpflichtet sich der Datengeber/die Datengeberin, eine explizite Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt zu haben, deren Vorliegen durch Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen bestätigt wird.
- (5) Sollte der Datengeber/die Datengeberin nachträglich Kenntnis von Schutzrechten Dritter erlangen, die der Durchführung dieses Vertrages entgegenstehen, wird er/sie die ZBW unverzüglich davon unterrichten.
- (6) Die Haftung der Parteien und ihrer Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen oder aus Delikt wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden. Der Haftungsausschluss oder die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Rechteinhaberin/den Rechteinhaber trifft kein Verschulden.
- (7) Der Datengeber/die Datengeberin verpflichtet sich, die ZBW von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer von ihm/ihr zu vertretenden Inanspruchnahme beruhen sowie alle aufgrund der von ihm/ihr zu vertretenden Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Rechtsverfolgung.

## X. Sonstiges

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Die deutsche Fassung dieser Nutzungsvereinbarung ist maßgebend und rechtsgültig.